

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1955

Nummer 62

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 18. 11. 55 | Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst | 225 |
| | Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. | |
| 15. 11. 55 | Betifft: Wochenausweis | 226 |

**Verordnung
über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen
an Beamte im Vorbereitungsdienst.**

Vom 18. November 1955.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages folgendes verordnet:

§ 1

(1) Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten von Beginn des Vorbereitungsdienstes an bei voller Beschäftigung Unterhaltszuschüsse. Diese betragen monatlich

| | | |
|---|-------------|--------------|
| für Beamte im Vorbereitungsdienst der Laufbahnguppe des höheren Dienstes (Bes.Gr. A 14 und höher) | ledig DM | verfr. DM |
| | 240,— | 315,— |
| des gehobenen Dienstes (Bes.Gr. A 6 bis A 13) | 180,— | 255,— |
| des mittleren Dienstes (Bes.Gr. A 3 bis A 5) und der Einheitslaufbahn der Gemeinden | 170,— | 220,— |
| des einfachen Dienstes (Bes.Gr. A 1 und A 2) | 155,— | 175,— |

(2) Zu den Unterhaltszuschüssen treten Kinderzuschläge nach den für Beamte geltenden Vorschriften. Ein Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt.

(3) Die Unterhaltszuschüsse verringern sich um 25,— DM monatlich, wenn für den Beamten im Vorbereitungsdienst aus öffentlichen Mitteln Kinderzuschlag gezahlt wird.

§ 2

Beamte im Vorbereitungsdienst der Laufbahnguppe des gehobenen technischen Dienstes und Kriminal-assistentenanwärterinnen erhalten eine Zulage von 30,— DM monatlich. Als technische Beamte im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst gelten nur solche mit abgeschlossener Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt.

§ 3

(1) Die Sätze für verheiratete Beamte im Vorbereitungsdienst werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Ehe geschlossen worden ist. Sie werden auch gezahlt

a) verwitweten Beamten im Vorbereitungsdienst, wenn sie ehelichen, für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommenen Kindern oder Stieffkindern Unterhalt gewähren oder wenn sie einen eigenen Haushalt weiterführen,

b) geschiedenen Beamten im Vorbereitungsdienst, wenn sie ihrer geschiedenen Frau oder Kindern aus der geschiedenen Ehe Unterhalt gewähren.

(2) Sind beide Ehegatten Beamte im Vorbereitungsdienst und haben sie keinen Anspruch auf Kinderzuschlag, so erhalten sie den Unterhaltszuschuß nach den Sätzen für Ledige. Besteht jedoch ein Anspruch auf Kinderzuschlag, so erhält einer der Ehegatten den Unterhaltszuschuß nach den Sätzen für Verheiratete, und zwar derjenige, dem der höhere Satz zusteht, bei gleich hohen Sätzen der ältere Ehegatte. Ist der Ehegatte Beamter mit Dienstbezügen, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst, so erhält der Beamte im Vorbereitungsdienst den Unterhaltszuschuß nach den Sätzen für Ledige.

§ 4

(1) Die Unterhaltszuschüsse werden nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Vorbereitungsdienst und während des Prüfungsverfahrens gezahlt. Sie werden weitergewährt

a) während des vorgesehenen regelmäßigen Erholungsurlaubs und während eines etwaigen Sonderurlaubs von höchstens gleicher Dauer,

b) im Krankheitsfalle bis zur Dauer von längstens 26 Wochen.

(2) In den Fällen, in denen der Wegfall der Unterhaltszuschüsse nach Abs. 1 Satz 2 eine besondere Härte bedeuten würde, kann die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister, die teilweise oder volle Weiterzahlung der Unterhaltszuschüsse zulassen, sofern das Beamtenverhältnis weiter besteht.

(3) Der Anspruch auf Unterhaltszuschuß erlischt mit dem Tage der mündlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Endet das Beamtenverhältnis nicht mit der Ablegung der Prüfung, so wird dem Beamten der Unterhaltszuschuß bis zur Übernahme als Hilfsbeamter oder als Beamter auf Probe weitergewährt, sofern der Beamte bis zur Übernahme beschäftigt wird.

Endet das Beamtenverhältnis mit der Ablegung der Prüfung, so kann dem Beamten der für den Prüfungsmonat gezahlte Unterhaltszuschuß belassen werden.

§ 5

(1) Verzögert sich die Beendigung des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes oder die Ablegung der Prüfung durch ein Verschulden des Beamten, entfällt der Anspruch auf Unterhaltszuschuß für die Dauer der Verzögerung. Der Dienstvorgesetzte stellt fest, für welchen Zeitraum der Anspruch auf Unterhaltszuschuß entfällt.

(2) Hat ein Beamter im Vorbereitungsdienst die vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden und wird aus diesem Grunde die Vorbereitungszeit verlängert, so wird der

Unterhaltszuschuß während der verlängerten Vorbereitungszeit und des Wiederholungsprüfungsverfahrens weitergewährt.

§ 6

(1) Für Beamte im Vorbereitungsdienst erhöhen sich die in § 1 (1) genannten Sätze

- um monatlich 10,— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 27. Lebensjahr,
- um monatlich weitere 30,— DM, insgesamt also um 40,— DM, vom Ersten des Monats ab, in dem das 32. Lebensjahr,
- um monatlich weitere 20,— DM, insgesamt also um 60,— DM, vom Ersten des Monats ab, in dem das 35. Lebensjahr

vollendet wird.

(2) Die Gesamterhöhung der Unterhaltszuschüsse darf auch unter Berücksichtigung der Zulage nach § 2 monatlich 60,— DM nicht übersteigen.

§ 7

An die Stelle der in § 1 (1) genannten Unterhaltszuschüsse treten mit Wirkung vom 1. April 1955 die folgenden:

| | | |
|---|-------------|-------------|
| für Beamte im Vorbereitungsdienst der Laufbahnguppe | ledig DM | verh. DM |
| des höheren Dienstes (Bes.Gr. A 14 und höher) | 260,— | 340,— |
| des gehobenen Dienstes (Bes.Gr. A 6 bis A 13) | 200,— | 275,— |
| des mittleren Dienstes (Bes.Gr. A 3 bis A 5) und der Einheitslaufbahn der Gemeinden | 185,— | 240,— |
| des einfachen Dienstes (Bes.Gr. A 1 und A 2) | 170,— | 190,— |

§ 8

Die allgemeinen Bestimmungen über die Auszahlung der Dienstbezüge an die Beamten gelten entsprechend für die Auszahlung der Unterhaltszuschüsse.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1955.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.
— GV NW. 1955 S. 225.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1955

| Aktiva | (Betrage in 1000 DM) | | | | | Passiva |
|---|--------------------------------------|-----------|---------|-----------|---|-----------|
| | Veränderungen gegenüber der Vorwoche | | | | | |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . | — | 179 144 | — | — 89 518 | — | 65 000 |
| Postscheckguthaben . . . | — | 3 | — | ÷ 2 | — | — |
| Inlandswechsel . . . | — | 569 116 | — | — 16 428 | — | 106 468 |
| Wertpapiere | | | | | | |
| a) am offenen Markt gekaufte | — 89 | 89 | — | — | | |
| b) sonstige | — | — | — | — | | |
| Ausgleichsforderungen | | | | | | |
| a) aus der eigenen Umlistung | 645 352 | 646 563 | — | — | | |
| b) angekaufte | 1 211 | — | — | — | | |
| Lombardforderungen gegen | | | | | | |
| a) Wechsel | — | — | — | | | |
| b) Ausgleichsforderungen | 4 936 | — 5 413 | — 3 021 | — 8 434 | a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) | 1 141 999 |
| c) sonstige Sicherheiten | 4 308 | 9 245 | — | — | b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern | 212 |
| Beteiligung an der BdL . . . | — | 28 000 | — | — | c) von öffentlichen Verwaltungen | 69 592 |
| Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . | — | 4 530 | — | ÷ 3 657 | d) von alliierten Dienststellen | 10 727 |
| Sonstige Vermögenswerte . . . | — | .63 962 | — | + 366 | e) von sonstigen inländischen Einlegern | 70 638 |
| | | | | | f) von ausländischen Einlegern | 8 022 |
| | | | | | Sonstige Verbindlichkeiten | 1301 190 |
| | | | | | Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln | — 28 294 |
| | | | | | | (+ 3 823) |
| | | 1 500 952 | | — 110 355 | | 1 500 952 |
| | | | | | | — 110 355 |

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. November 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart. Fessler. Böttcher.

— GV. NW. 1955 S. 226.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Heerausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.